

agogis

Sozialberufe. Praxisnah.

ASPS

Verband der privaten Spitex-Organisationen

SWISS  
LEADERS

Swiss Leaders

ARTISET

Die Föderation der Dienstleister für Menschen mit  
Unterstützungsbedarf

kibesuisse  
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant  
Federazione Svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Verband Kinderbetreuung Schweiz

TERTIANUM

Dem Leben im Alter verpflichtet

anthroSocial  
begegnen begleiten befähigen

Verband für anthroposophische Heilpädagogik,  
Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**höhere Fachprüfung für Leiterin von sozialen und sozialmedizinischen  
Organisationen / Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen**

vom **17. FEB. 2023**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

## 1.2 Berufsbild

### 1.21 Arbeitsgebiet

Leiterinnen und Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen planen, führen und verantworten alle Tätigkeiten ihrer Organisation zugunsten von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Beeinträchtigungen, betagten Menschen oder weiteren Zielgruppen (nachfolgend Klientinnen und Klienten genannt), beispielsweise in Betreuungseinrichtungen für Kinder, in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, in Spitex-Organisationen, in Pflegeheimen.

Leiterinnen und Leiter werden vom strategischen Organ der Organisation (Vorstand, Stiftungsrat, Verwaltungsrat o.a.) ernannt und legen diesem Rechenschaft ab über die Erfüllung des Auftrags (Gesamtheit der Leistungen zugunsten der begleiteten Menschen) sowie das planmässige Funktionieren der Organisation als Unternehmen (Finanzen, Personalwesen, Marketing und Kommunikation, Infrastruktur usw.)

### 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Um diese komplexen Führungsaufgaben erfüllen zu können, müssen Leiterinnen und Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen Kompetenzen in folgenden Bereichen nachweisen:

- STRATEGIE auf Ebene der Organisation mitgestalten und unter Berücksichtigung der normativen Werte sowie der rechtlichen Bestimmungen umsetzen
- LEADERSHIP gestalten und umsetzen
- ORGANISATION nachhaltig (menschlich, ökonomisch und ökologisch) weiterentwickeln
- QUALITÄT der Leistungen gewährleisten und weiterentwickeln
- PERSONALWESEN nachhaltig gestalten
- Entwicklung von MARKETING-Massnahmen sowie KOMMUNIKATION intern und extern sicherstellen
- Planung und Steuerung (Controlling) der FINANZEN und INFRASTRUKTUR der gesamten Organisation nachhaltig sicherstellen

### 1.23 Berufsausübung

Die Leiterinnen und Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen sind zuständig für den (wirtschaftlichen) Erfolg, die Nachhaltigkeit und die Zukunftsfähigkeit der von ihnen geführten Organisation; dazu gehört auch die Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen Gesundheit. Um den Grundauftrag der Begleitung, Bildung, Betreuung und/oder Pflege der verletzlichen und abhängigen Klientinnen und Klienten optimal zu gewährleisten, sorgen sie für die Rekrutierung, Einführung, Beurteilung sowie Aus- und Weiterbildung der dafür benötigten Mitarbeitenden in allen Bereichen und auf allen Fachstufen. Die Achtung der Würde der begleiteten Menschen und der daraus folgenden Rechte bedingt dabei eine spezifische Achtsamkeit.

Sie gestalten die Aufbauorganisation so, dass sie den Klientinnen und Klienten sowie dem Unternehmen bestmöglich dient und sie planen und steuern die Umsetzung der Ablauforganisation (Betreuung, Pflege, Verwaltung, Hauswirtschaft, Gebäudetechnik usw.). Dabei stellen sie den Einbezug der begleiteten Menschen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse aufgaben- und rollenorientiert sicher. Sie pflegen auch den aktiven Kontakt und die Zusammenarbeit mit den externen Akteuren (Behörden, medizinische Versorgung, Informatikfirmen, Finanzdienstleister u.a.m.).

Gemeinsam mit allen Mitarbeitenden entwickeln sie gemäss den ethischen Werten und strategischen Vorgaben sowie der Betriebsorganisation eine Unternehmenskultur, in welcher die Angestellten ihre beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen in die Betreuung und/oder Pflege der ihnen anvertrauten Personen einbringen können.

Die Leiterinnen und Leiter vertreten zudem die Interessen der Einrichtung vor politischen Gremien, in Netzwerken des Sozial- und Gesundheitswesens sowie in der Öffentlichkeit, um so die Stellung und Entwicklungsfähigkeit der Organisation im wechselhaften sozialpolitischen Umfeld zu gewährleisten.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des Sozial- und Gesundheitswesens nimmt seit Jahren stetig zu. Leiterinnen und Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen sorgen dafür, dass die verfügbaren Ressourcen (Finanzen, Fachkräfte, Infrastruktur) wirkungsvoll und nachhaltig zum Wohlergehen der Klientinnen und Klienten und zum Nutzen der Gesellschaft eingesetzt werden. Dazu agieren Leiterinnen und Leiter auch als Fürsprecher der ihnen anvertrauten Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Angesichts der demografischen Entwicklung (steigende Lebenserwartung, Alterung der Bevölkerung), der gesellschaftlichen Veränderungen (Migration, Multikulturalität, Formen des Zusammenlebens) und des technologischen Umbruchs in der Arbeitswelt (Digitalisierung, Automation, künstliche Intelligenz) leisten Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs durch die effektive Gestaltung von Betreuung, Pflege und Integration einen wichtigen Beitrag an den sozialen Frieden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt des Landes.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- agogis - Sozialberufe. Praxisnah
- ASPS - Association Spitex privée Suisse
- Swiss Leaders
- ARTISET – Die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf
- kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz
- TERTIANUM AG - Dem Leben im Alter verpflichtet
- anthroSocial - Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

#### 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

## 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Kompetenznachweise der Module, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise der Module fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts;
- o) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) die Prüfungsleitung und das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## 2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise der Module bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) den Fachausweis als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen, einen Tertiärabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis im Sozial- und Gesundheitswesen besitzt und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in sozialen oder sozialmedizinischen Organisationen nachweist;  
oder
- b) einen Tertiärabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt, mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in sozialen oder sozialmedizinischen Organisationen und die erforderlichen Branchenkenntnisse nachweist;  
oder
- c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis im Sozial- und Gesundheitswesen oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in sozialen oder sozialmedizinischen Organisationen nachweist;  
oder
- d) ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in sozialen oder sozialmedizinischen Organisationen und die erforderlichen Branchenkenntnisse nachweist;  
und

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.



- e) 3 Jahre Führungserfahrung im Sozial- oder Gesundheitsbereich mindestens auf der Stufe Teamleitung nachweist und belegt, einen ganzen Bereich einer Organisation im Sozial- oder Gesundheitsbereich zu leiten bzw. geleitet zu haben; sowie
- f) über den Fachausweis als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen oder über die Kompetenznachweise der Module 1, 2, 3 und Doppelmodul 4/5 sowie über die Kompetenznachweise der Module 6, 7, 8, 9, 10 bzw. über die entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt; und
- g) die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 entrichtet hat.

Vorbehalten bleibt die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Diplomprojekts.

- 3.32 Folgende Kompetenznachweise der Module müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Inhaberinnen und Inhaber eines Fachausweises als Teamleiterin oder Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen bzw. der erforderlichen Kompetenznachweise der Module:

- Modul 6: Leadership entwickeln;
- Modul 7: Personalwesen gestalten; Marketing und Kommunikation steuern;
- Modul 8: Organisation und Qualität entwickeln;
- Modul 9: Finanzen steuern und Infrastruktur sicherstellen;
- Modul 10: Strategien mitgestalten.

Personen ohne Fachausweis als Teamleiterin oder Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen müssen zusätzlich zu den oben genannten Kompetenznachweisen folgende Nachweise vorweisen:

- Modul 1: Sich führen;
- Modul 2: Andere führen;
- Modul 3: Die Teamorganisation planen und sicherstellen;
- Doppelmodul 4/5: Ziele setzen und Qualität sichern.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 **Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -haber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise der Module einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

### **5. ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:



Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Diplomprojekt	schriftlich	vorgängig erstellt
2 Fallstudie mit Fachgespräch	mündlich	
a) in Dreiergruppe		110 min
b) in Zweiergruppe		95 min
3 Simulierte Führungssituation mit Fachgespräch	mündlich	90 min
Total im Fall 2a)		200 min
Total im Fall 2b)		185 min

### 1 Diplomprojekt

Die Kandidatinnen und Kandidaten dokumentieren in einer schriftlichen Arbeit die Planung, Durchführung und Reflexion eines komplexen Projektes in ihrer eigenen sozialen oder sozialmedizinischen Organisation mit Fokus auf ihre Führungsrolle und –funktion sowie mit Bezug zur einschlägigen Fachliteratur. Dabei zeigen sie die Entwicklung des Vorhabens und die sich daraus ergebenden Perspektiven für die Gesamtorganisation auf.

In diesem Prüfungsteil können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung) überprüft werden:

- A: STRATEGIE auf Ebene der Organisation mitgestalten und unter Berücksichtigung der normativen Werte sowie der rechtlichen Bestimmungen umsetzen
- B: LEADERSHIP gestalten und umsetzen
- C: ORGANISATION nachhaltig (menschlich, ökonomisch und ökologisch) weiterentwickeln
- D: QUALITÄT der Leistungen gewährleisten und weiterentwickeln
- E: PERSONALWESEN nachhaltig gestalten
- F: Entwicklung von MARKETING-Massnahmen sowie KOMMUNIKATION intern und extern sicherstellen
- G: Planung und Steuerung (Controlling) der FINANZEN und INFRASTRUKTUR der gesamten Organisation nachhaltig sicherstellen

### 2 Fallstudie mit Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten individuell Vorschläge zur Lösung einer vorgegebenen komplexen Führungsproblematik in einer sozialen oder sozialmedizinischen Organisation. Im Gruppengespräch präsentieren sie ihre individuellen Lösungen und entwickeln daraus einen gemeinsamen Lösungsansatz. Im anschliessenden Einzelfachgespräch reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Beiträge sowie den gemeinsamen Entscheidungsfindungsprozess aus der Fach- und aus der Führungsperspektive.

In diesem Prüfungsteil können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung) überprüft werden.

### 3 Simulierte Führungssituation mit Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten überlegen sich ein Vorgehen für die Lösung einer vorgegebenen strategierelevanten Problemstellung in einer sozialen oder sozi-

almedizinischen Organisation. In der darauffolgenden simulierten Gesprächssequenz bringen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre vorbereiteten Argumente situationsgerecht ein und beweisen dabei ihre Kommunikationsfähigkeit und Lösungsorientierung.

Im anschliessenden Fachgespräch begründen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Gesprächsführung, erläutern den Bezug zu theoretischen Grundlagen und zeigen mögliche Alternativen auf.

In diesem Prüfungsteil können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung) überprüft werden.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

### **6.2 Beurteilung**

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und allfälliger Positionen beruhen auf einem Punktesystem.

### **6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

- 6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.
- 6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise der Module bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

#### 6.4 **Wiederholung**

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

### 7. **DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

#### 7.1 **Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Leiterin von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen / Diplomierter Leiter von sozialen und sozialmedizinischen Organisationen**
  - **Directrice d'organisations sociales et médico-sociales diplômée / Directeur d'organisations sociales et médico-sociales diplômé**
  - **Direttrice diplomata / Direttore diplomato d'organizzazioni sociali e medico-sociali**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Social Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

#### 7.2 **Entzug des Diploms**

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 5. Mai 2011 über die höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 Die erste Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr 2025 statt.
- 9.22 2023 und 2024 wird noch eine ordentliche Abschlussprüfung gemäss der bisherigen Prüfungsordnung vom 5. Mai 2011 durchgeführt.
- 9.23 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 5. Mai 2011 erhalten bis Ende 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.24 Institutionsleiterinnen und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich sind berechtigt, den neuen Titel nach Ziff. 7.12 zu tragen, sobald eine erste Abschlussprüfung gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es wird kein neues Diplom ausgestellt.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

**9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.



10. ERLASS

Luzern, im Januar 2023



Stefan Osbahr, Direktor  
Agogis – Sozialberufe. Praxisnah.



Marcel Durst, Geschäftsführer  
Association Spitex privée Suisse ASPS



Thomas Stettler, Delegierter  
Swiss Leaders



Franziska Roth, Präsidentin  
Kibesuisse Verband Kinderbetreuung  
Schweiz



Daniel Höchli, Geschäftsführer  
ARTISET



Monika Weder, Leiterin Bereich Bildung  
ARTISET



Luca Stäger (CEO)  
TERTIANUM AG



Sandro Sutter (CFO)  
TERTIANUM AG



Brigitte Kaldenberg, Vorstandsmitglied  
Anthrosocial – Verband für anthroposophische Heilpädagogik,  
Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. FEB. 2023

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Hübschi', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung